

RS Vwgh 2005/2/23 2004/08/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2005

Index

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AHG 1949 §1;

AIVG 1977 §46;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/08/0428 E 20. Dezember 2001 RS 5

Stammrechtssatz

§ 46 AIVG stellt eine umfassende Regelung der Rechtsfolgen fehlerhafter oder unterlassener fristgerechter Antragstellungen dar. Infolge dieser abschließenden Normierung ist der Arbeitslose in jenen Fällen, in denen er auf Grund einer von einem Organ des Arbeitsmarktservice schuldhaft erteilten unrichtigen Auskunft einen Schaden erleidet, der durch Anwendung des § 46 AIVG nicht abgewendet werden kann, auf die Geltendmachung allfälliger Amtshaftungsansprüche verwiesen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080006.X01

Im RIS seit

24.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at